
Verordnung betreffend Berechnung der Abschlussnoten am Gymnasium und an der Fachmittelschule angesichts der Pandemie des Coronavirus (COVID-19-Gym und FMS VO)

Vom 7. Mai 2020

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: –
Aufgehoben: –

Gestützt auf Art. 1 Abs. 3 der Verordnung über die Durchführung der kantonalen gymnasialen Maturitätsprüfungen 2020 angesichts der Pandemie des Coronavirus (COVID-19-Verordnung gymnasiale Maturitätsprüfungen)¹⁾ sowie Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung²⁾

von der Regierung erlassen am 7. Mai 2020

I.

1. Allgemeines

Art. 1 Zweck

¹⁾ Diese Verordnung regelt angesichts der Pandemie des Coronavirus die Berechnung der Abschlussnoten für das Schuljahr 2019/20 am Gymnasium und an der Fachmittelschule in Abweichung von folgenden Verordnungen:

¹⁾ [SR 413.16](#)

²⁾ [BR 110.100](#)

-
- a) Verordnung über das Gymnasium (GymV)¹;
b) Verordnung über die Fachmittelschule (FMSV)².

² Die Bestimmungen gelten in Ergänzung zum Regierungsbeschluss vom 30. April 2020 (Prot. Nr. 372) und präzisieren den Vollzug des übergeordneten Rechts, insbesondere der Verordnung des Bundesrats über die Durchführung der kantonalen gymnasialen Maturitätsprüfungen 2020 angesichts der Pandemie des Coronavirus (COVID-19-Verordnung gymnasiale Maturitätsprüfungen)³ und der COVID-Richtlinien FMS 2020: Angepasste Qualifikationsverfahren für die Abschlüsse von Fachmittelschulen infolge Coronavirus (COVID-19) im Jahr 2020 der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).

2. Gymnasium

Art. 2 Noten der Maturitätsprüfungen

¹ Die schriftlichen Maturitätsprüfungen werden mit Viertelnoten, halben und ganzen Noten bewertet.

² In den schriftlichen Prüfungsfächern Erstsprache, zweite Landessprache, Mathematik sowie im Schwerpunkt- und Ergänzungsfach werden die Zeugnisnoten des zweiten Semesters des Schuljahres 2019/20 in die Berechnung der Noten der Maturitätsprüfungen miteinbezogen.

³ Die Note der Maturitätsprüfungen ergibt sich pro schriftliches Prüfungsfach je zur Hälfte aus der Leistung an der schriftlichen Maturitätsprüfung und der Zeugnisnote des zweiten Semesters des Schuljahres 2019/20.

Art. 3 Maturitätsnoten

¹ Die Maturitätsnoten werden gemäss den Bestimmungen des MAV/MAR je zur Hälfte aufgrund der Zeugnisnoten des ersten Semesters des Schuljahres 2019/20 und der Noten der Maturitätsprüfungen gemäss Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung gesetzt.

² In Maturitätsfächern ohne Maturitätsprüfung berechnen sich die Maturitätsnoten aus den Zeugnisnoten des ersten und zweiten Semesters des Schuljahres 2019/20, wobei die Zeugnisnoten des ersten Semesters doppelt gewichtet werden.

³ In Maturitätsfächern, welche vor dem Schuljahr 2019/20 abgeschlossen wurden, werden die gemäss den Bestimmungen der Verordnung über das Gymnasium ermittelten Maturitätsnoten übernommen.

¹) [BR 425.050](#)

²) [BR 425.140](#)

³) [SR 413.16](#)

3. Fachmittelschule

Art. 4 Noten der Abschlussprüfungen

¹ Die schriftlichen Abschlussprüfungen werden mit halben und ganzen Noten bewertet.

² In den schriftlichen Prüfungsfächern werden die Zeugnisnoten des zweiten Semesters des Schuljahres 2019/20 in die Berechnung der Noten der Abschlussprüfungen miteinbezogen.

³ Die Note der Abschlussprüfung ergibt sich pro schriftliches Prüfungsfach je zur Hälfte aus der Leistung an der schriftlichen Abschlussprüfung und der Zeugnisnote des zweiten Semesters des Schuljahres 2019/20.

Art. 5 Fachnoten für den Fachmittelschulabschluss

¹ Die Fachnoten für den Fachmittelschulabschluss werden gemäss den Bestimmungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) gesetzt.

² In den Fächern, in denen eine schriftliche Abschlussprüfung stattfindet, berechnen sich die Fachnoten für den Fachmittelschulabschluss je zur Hälfte aus den Zeugnisnoten des ersten Semesters des Schuljahres 2019/20 und den Noten der Abschlussprüfungen gemäss Artikel 4 Absatz 3 dieser Verordnung.

³ In den übrigen Fächern berechnen sich die Fachnoten für den Fachmittelschulabschluss aus den Zeugnisnoten des ersten und zweiten Semesters des Schuljahres 2019/20, wobei die Zeugnisnoten des ersten Semesters doppelt gewichtet werden.

⁴ In Fächern, welche vor dem Schuljahr 2019/20 abgeschlossen wurden, werden die gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Fachmittelschule ermittelten Fachnoten übernommen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt mit der Publikation in der Amtlichen Gesetzessammlung in Kraft und gilt bis 31. Oktober 2020.